



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-382-030433

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Gleichstellung der privaten Altersvorsorge von selbstständig tätigen Personen mit der gesetzlichen Altersvorsorge für den Fall einer Insolvenz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen und moniert, die private Rentenversicherung sei bei Selbstständigen nur dann abgesichert, wenn aktiv ein Pfändungsschutz nach § 168 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vereinbart worden sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Absicherung von Selbstständigen seien entsprechende rechtliche Änderungen erforderlich.

Selbstständigen müsse zumindest für die Jahre ihrer Selbstständigkeit eine ihren Beitragszahlungen entsprechende Alterssicherung vergleichbar derjenigen erhalten bleiben, die gesetzlich versichert seien. Andernfalls seien Selbstständige im Falle ihrer Insolvenz im Alter unter Umständen auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 48 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



In der Eingabe wird sich zwar hauptsächlich auf die Absicherung der privaten Altersvorsorge im Insolvenzverfahren bezogen. Vor diesem Hintergrund stellt der zunächst klar, dass hier jedoch die Vorschriften zum Pfändungsschutz maßgeblich sind. Denn nach der Insolvenzordnung (InsO) gehören Gegenstände, die nicht der Pfändung und damit nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Absatz 1 InsO).

Ferner ist festzustellen, dass entgegen der in der Petition vertretenen Auffassung bereits nach geltender Rechtslage die private Altersvorsorge in gewissem Umfang vor einer Pfändung geschützt ist und in diesen Fällen auch nicht zur Insolvenzmasse gehört. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Pfändungsschutz in der Anspar- und in der Leistungsphase.

Voll pfändbar sind erst noch zu leistende Zahlungen zum Aufbau von Vorsorgekapital in der freiwilligen privaten Altersvorsorge. Eine Ausnahme besteht jedoch für Arbeitnehmer im Falle einer Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, die im Wege der Direktversicherung durchgeführt wird (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung).

Bei steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Verträge – § 10a des Einkommenssteuergesetzes – EStG, Rürup-Verträge – § 10 EStG, Zahlungen an Pensionskassen und für kapitalgedeckte Betriebsrenten – § 82 EStG) sind das angesparte Vorsorgekapital, daraus erwirtschaftete Erträge und die vom Staat gezahlten Zulagen unpfändbar, weil diese Gelder nicht übertragbar sind (§ 851 Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO, § 97 Satz 1 EStG). Der Pfändungsschutz besteht jedoch nur in Höhe der Beiträge, die tatsächlich steuerlich gefördert wurden. Für Riester-Verträge und geförderte Zahlungen an Pensionskassen und für kapitalgedeckte Betriebsrenten ist steuerliche Förderung und damit Pfändungsschutz nur bis zur Höhe von 2.100 Euro pro Jahr möglich (§ 10a Absatz 1 Satz 1 EStG). Für Rürup-Verträge liegt der jährlich angepasste Betrag für das Jahr 2025 bei 29.344 Euro pro Jahr (§ 10 Absatz 3 EStG). Soweit mehr eingezahlt wurde, besteht kein Pfändungsschutz. Rürup-Verträge sind auch für Selbstständige steuerlich förderfähig; Riester-Verträge können hingegen bei Selbstständigen nur ausnahmsweise steuerlich gefördert werden.



Bei Altersvorsorgeverträgen gibt es außerdem eine weitere umfassende Regelung zum Pfändungsschutz, der unabhängig davon greift, ob der Vertrag steuerlich gefördert war oder nicht. Der Vertrag muss stattdessen aber andere Bedingungen erfüllen. Er darf zum Beispiel nicht kündbar sein und muss eine lebenslange Rente vorsehen. Das angesparte Vorsorgekapital ist bis zu einem Gesamtbetrag von 340.000 Euro unpfändbar; pro Jahr ist eine Ansparung von 6.000 Euro vom 18. zum vollendeten 27. Lebensjahr und von 7.000 Euro vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr pfändungsfrei (§ 851c Absatz 2 Satz 1 ZPO). Es besteht also ein in der Höhe begrenzter Pfändungsschutz. Diese pfändungsgeschützten Beträge sind so bemessen, dass die Zahlung im Alter der Höhe einer unpfändbaren Rente entspricht.

Während der Leistungsphase sind Renten aus Altersvorsorgevermögen bei monatlicher Rentenleistung wie Arbeitseinkommen pfändbar (§§ 851c Absatz 1 und 851d ZPO). Dies gilt sowohl für steuerlich geförderte als auch für nicht steuerlich geförderte Altersvorsorgeverträge. Über den Pfändungsgrundfreibetrag hinausgehende monatliche Rentenleistungen sind teilweise pfändbar (§ 850c Absatz 3 ZPO). Der pfändungsgeschützte monatliche Grundfreibetrag liegt ab dem 1. Juli 2025 bei 1.555 Euro (§ 850c Absatz 1 Nummer 1 ZPO in Verbindung mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Der Betrag erhöht sich im Übrigen pro Person, für die der Schuldner Unterhalt leistet, um einen Pauschalbetrag.

Erhält ein Schuldner aus mehreren Quellen monatliche Rentenzahlungen (zum Beispiel Riester-Vertrag und gesetzliche Rente) oder treffen diese mit Arbeitseinkommen zusammen, sind die Zahlungen auf Antrag zusammenzurechnen. Der pfändungsgeschützte Grundfreibetrag steht jedem Schuldner nur einmal zu (§§ 850e Nummer 2, 2a und § 851c Absatz 3 ZPO). Im Ergebnis besteht somit ein in der Höhe begrenzter Pfändungsschutz.

Kein Pfändungsschutz besteht hingegen für Ausschüttungen als einmalige Kapitalleistung oder zur Verwendung für Baukredite, weil keine monatliche beziehungsweise regelmäßige lebenslange Rente geleistet wird. Zwar sind einige Altersvorsorgeverträge auch dann steuerlich förderfähig, wenn am Anfang der Auszahlungsphase 30 Prozent des Kapitals als Einmal-Summe vorab ausgezahlt werden oder wenn die Ausschüttungen als Tilgung für Baukredite genutzt werden (§ 82 Absatz



2 Satz 2, § 82 Absatz 2 Satz 5 EStG). Ein Pfändungsschutz besteht in diesem Fall jedoch ebenfalls nicht.

Schließlich ist auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige beziehungsweise Freiberufler mit dem entsprechenden Pfändungs- und Insolvenzschutz hinzuweisen (§ 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich versichern, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder aufgrund europarechtlicher oder zwischenstaatlicher Vorschriften versicherungsberechtigt sind. Eine freiwillige Versicherung ist allerdings nicht möglich, wenn die Person bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Hier ist zu beachten, dass für Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dennoch eine Versicherungspflicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bestehen kann, so zum Beispiel, wenn sie Kinder erziehen oder pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig pflegen. Wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, ist nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten einer solchen Rente die freiwillige Versicherung ebenfalls nicht möglich.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass einige Gruppen von Selbständigen und Freiberuflern bereits nach derzeitiger Rechtslage dazu verpflichtet sind, in die gesetzliche Rentenversicherung (Handwerker, Hebammen, § 2 SGB VI) beziehungsweise in die Altersvorsorge der verkammerten Berufe einzuzahlen (Ärzte, Rechtsanwälte). In diesen Fällen kann bereits Pfändungsschutz für die einzuzahlenden Beträge wie bei Arbeitnehmern bestehen, wenn aufgrund von wiederkehrenden Leistungen § 850e Absatz 1 ZPO anzuwenden ist, die Beträge also bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht mitberechnet werden. Anderenfalls kann Pfändungsschutz auf Antrag vom Vollstreckungsgericht gewährt werden (§ 850i ZPO). Im Insolvenzverfahren ist für einen entsprechenden Antrag das Insolvenzgericht zuständig (§ 36 Absatz 4 Satz 1 InsO).

Nach alldem stellt der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten fest, dass dem vorgetragenen Anliegen – ein Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge



von Selbstständigen – jedenfalls zum Teil bereits durch die geltende Rechtslage Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss hält die derzeitige Rechtslage insoweit für sachgerecht und unter Berücksichtigung von schützenswerten Anliegen privat vorsorgender Selbstständiger auch für angemessen und ausreichend.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.